

Antrag

der Abgeordneten Barbara Benkstein, Eugen Schmidt, Edgar Naujok, Beatrix von Storch, Steffen Janich, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Für den Erhalt der Meinungsfreiheit auch im Internet – Nein zum geplanten Gesetz gegen digitale Gewalt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im April 2023 hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) sogenannte „Eckpunkte“ eines geplanten „Gesetzes gegen digitale Gewalt“ vorgelegt.¹ Darin skizziert das BMJ, dass Betroffene von „Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum (sog. digitale Gewalt)“ nur unzureichende Möglichkeiten hätten, ihre Rechte selbst durchzusetzen. Sie scheiterten oft allein daran, dass es nicht gelinge, mit „vertretbarem Aufwand“ Auskunft über die Identität des Verfassers rechtswidriger Inhalte im Internet zu erhalten. Um diesen unterstellten Mangel zu beheben, solle der geplante Gesetzentwurf die leichtere Herausgabe von IP-Adressen ermöglichen;² zudem solle unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf richterlich angeordnete Kontosperrungen gelten.³ Gerade das richterlich angeordnete Sperren eines Kontos auf sozialen Netzwerken stelle einen klaren Fall von Zensur dar, da dergestalt unmöglich gemachte Beiträge des Nutzers des Kontos unter einen nicht begründbaren Vorabverdacht gestellt würden.

Bereits im September 2022 hat die Bundesregierung eine Digitalstrategie veröffentlicht, die ihre digitalpolitischen Vorhaben konkretisiert.⁴ Im Kapitel zur „Digitale[n] Zivilgesellschaft“ wird dort konstatiert, „Entwicklungen wie Hassrede, Desinformation und digitale Gewalt sind Gefahren für unsere Grundrechte“.⁵ Mit einem „Gesetz gegen digitale Gewalt“, schon im Koalitionsvertrag angekündigt,⁶ sollen „rechtliche Hürden für Betroffene“ abgebaut werden.⁷ Im Jahr 2025 wolle sich die Bundesregierung daran messen lassen, inwieweit dieses „Gesetz gegen digitale Gewalt und die

¹ www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² ebenda, Seite 2 f.

³ ebenda, Seite 4 f.

⁴ Bundestagsdrucksache 20/3329

⁵ ebenda, Seite 17

⁶ www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, hier Seite 18

⁷ Bundestagsdrucksache 20/3329, Seite 17

entsprechenden Beratungsangebote“ Betroffenen eine Unterstützung bieten, um „sich gegen digitale Gewalt zu wehren“.⁸

Dabei ist der in diesen Dokumenten benutzte Begriff der „digitalen Gewalt“ nicht eindeutig zu fassen. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion räumt die Bundesregierung ein, es handele sich dabei „nicht um einen rechtlich definierten Fachbegriff“.⁹ Die Bundesregierung führt weiter aus, dass darunter „allgemein [...] verschiedene Formen von Angriffen auf Personen und Personengruppen“ verstanden würden, die „im digitalen Raum, also insbesondere auf Online-Portalen und sozialen Plattformen, über Messengerdienste oder auch über E-Mail-Dienste begangen werden“.¹⁰ In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) findet eine Kategorie „digitale Gewalt“ überdies keine Anwendung.¹¹

Auf einer vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) betriebenen Webseite wird der Bogen noch weiter gespannt. Dort heißt es, digitale Gewalt sei „mittlerweile ein weitverbreitetes Phänomen“ und umfasse „verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel“.¹² Als Formen digitaler Gewalt werden unter anderem so differente Phänomene wie Cybermobbing, Beschimpfung, Bloßstellen, Erpressung, das Verbreiten von Gerüchten, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl und Heiratsschwindel genannt.¹³ Den Antragstellern ist der mögliche individuelle Schaden für die Betroffenen dieser sehr unterschiedlichen Taten im digitalen Raum bewusst. Die Antragsteller sind allerdings der Auffassung, dass den genannten Taten mit den bestehenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) hinreichend beizukommen ist, ohne dass es dafür ein zusätzliches Gesetz „gegen digitale Gewalt“ bräuchte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die gegebenenfalls laufenden Arbeiten an einem Referentenentwurf eines „Gesetzes gegen digitale Gewalt“ im BMJ auf Basis der vorliegenden „Eckpunkte“ unverzüglich zu beenden und das Vorhaben in der laufenden Legislatur nicht weiter zu verfolgen;
2. nachvollziehbar darzulegen, worin der Zugewinn bestünde, digital geäußerte Beleidigungen, Belästigungen sowie Bedrohungen gesondert als „digitale Gewalt“ aufzufassen;
3. auch bei anderen möglicherweise geplanten Gesetzentwürfen die mögliche Maßnahme der Herausgabe von IP-Adressen durch Anbieter von Telemedien sowie durch Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten sehr sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls auf Fälle der Schwerekriminalität zu beschränken;
4. auch bei anderen möglicherweise geplanten Gesetzentwürfen die mögliche Maßnahme einer richterlich angeordneten Accountsperre sehr sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls auf Fälle der Schwerekriminalität zu beschränken;

⁸ ebenda, Seite 18

⁹ Bundestagsdrucksache 20/4768, Seite 1

¹⁰ ebenda, Seite 2

¹¹ www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-982296

¹² www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html

¹³ ebenda

5. abseits eines eigenen Gesetzentwurfes die Möglichkeiten zu prüfen und zu kommunizieren, mit denen Nutzer digitaler Medien bereits jetzt ihre Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können.

Berlin, den 13. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das von der Bundesregierung geplante „Gesetz gegen digitale Gewalt“ ist nach Auffassung der Antragsteller nicht geeignet, es Betroffenen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum zu erleichtern, ihre Rechte durchzusetzen sowie weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen. Das liegt im Wesentlichen an einem unklar verwendeten respektive nicht allgemein akzeptierten Begriff der „digitalen Gewalt“, auf den sich die Bundesregierung bezieht. Die Antragsteller sehen in dieser Terminologieverwirrung eine Bagatellisierung real ausgeübter als auch erlittener Gewalt, die stets physische, oft auch psychische Komponenten aufweist: So ist es absurd, wenn, wie in den genannten „Eckpunkten“ zum geplanten Gesetzentwurf geschehen, auch kritische, online abgegebene Kommentare zum Angebot eines Restaurants als ahndungswürdige „digitale Gewalt“ aufgefasst werden können.

Das von der Bundesregierung geplante „Gesetz gegen digitale Gewalt“ trüge nach Auffassung der Antragsteller nicht zu einer Zivilisierung digitaler Kommunikation auf verschiedenen Social-Media-Plattformen bei. Vielmehr erführe das Spektrum der Meinungsfreiheit eine unzulässige Verengung, da der von der Bundesregierung in Anschlag gebrachte Begriff der „digitalen Gewalt“ so uferlos gefasst wäre, dass nahezu jede Äußerung im digitalen Raum darunter subsumiert werden könnte – hiermit wären der Denunziation und dem Anprangern Tür und Tor geöffnet. Die geltende Gesetzeslage und der vorhandene Strafrahmen erscheinen als ausreichend, den geschilderten, unter „digitaler Gewalt“ subsumierten Vergehen angemessen zu begegnen. Solange die Bundesregierung keinen passenden Begriff für ihr Vorhaben findet, muss der geplante Gesetzentwurf als am Thema vorbeigehend betrachtet werden.

Gewalt wird stets in gegebenen Zusammenhängen unter konkreten Bedingungen an realen Orten ausgeübt; erkenntnisleitend hierzu können die einschlägigen Arbeiten des Historikers Jörg Baberowski sein.¹⁴ Der Versuch, den Begriff der Gewalt nun auszudehnen auf den digitalen Raum, offenbart eine analytische Hilflosigkeit, die denjenigen nichts nützt, die online Beleidigungen oder auch nur hämische Kommentare erfahren. Die von der Bundesregierung in den „Eckpunkten“ genannten Maßnahmen wie die Herausgabe von IP-Adressen durch Anbieter von Telemedien sowie durch Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten als auch eine richterlich angeordnete Sperrung einzelner Onlinekonten erscheinen vor diesem Hintergrund als maßlos überzogen. Sie sind eher geeignet, die grundgesetzlich verbrieftene Meinungs- und Kommunikationsfreiheit unverhältnismäßig tief einzuschränken, als dass sie einzelnen Online-Nutzern helfen, ihre Persönlichkeitsrechtsansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen. Vielmehr kämen sie einem digitalen Publikationsverbot auf Verdacht gleich, ohne in der Zukunft möglicherweise getätigte Äußerungen des Kontoinhabers vorwegnehmen zu können.

¹⁴ vgl. Jörg Baberowski: Räume der Gewalt, Frankfurt am Main 2015, Fischer

